Rahmenvereinbarung

26FEI88544

zwischen dem Auftraggeber

Deutsche Bahn AG
und deren verbundene Unternehmen
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -
vertreten durch die beschaffende Stelle

und

dem Büro (bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder) gemäß Zuschlagsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/Projekt(e):

Rahmenvereinbarung für geotechnische Leistungen in Anlehnung an DB-Ril 836.1002 sowie die Anforderungen aus der Mantelverordnung für Einzelabrufe bis 100.000,00 € Netto-Honorar für Infrastrukturmaßnahmen

Beteiligte / zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle:	Benennung in der Leistungsanfrage zum Einzelabruf oder Mitteilung auf Anforderung durch den AN
Beschaffende Stelle:	Deutsche Bahn AG Beschaffung Infrastruktur Strategy Office Ingenieur- und Sicherungsleistungen, Category Buying, FE.EI 51 Salomonstraße 21 04103 Leipzig
Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:	Mitteilung auf Anforderung durch den AN
Bauüberwachende Stelle:	Mitteilung auf Anforderung durch den AN
Rechnungsadresse:	e-invoicing@deutschebahn.com
Adresse für Bürgschaften:	Deutsche Bahn AG SSC Buchhaltung Team Bürgschaften, EUREF-Campus 17, 10829 Berlin

Beteiligte Behörden:

Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche) Aufgaben Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle:	Mitteilung auf Anforderung durch den AN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile des Vertrages
§ 3 Haftpflichtversicherung
§ 4 Termine und Ausführungsfristen
§ 5 Abnahme
§ 6 Mängelansprüche
§ 7 Vergütung
§ 8 Sicherheitsleistung
§ 9 Arbeitsgemeinschaft
§ 10 Kündigung
§ 11 Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 12 Vertretung des Auftragnehmers
§ 13 Vertretung des Auftraggebers
§ 14 Besondere Vertragsbedingungen
§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die in der Anlage 1.x und 2.x sowie Anlage 0.1 aufgeführten Leistungen für eine Vielzahl von Projekten. Der AG hat inhaltlich gleiche Rahmenverträge mit mehreren AN geschlossen.

Die verbindliche Beauftragung erfolgt durch einen Einzelabruf mit einer max. Abrufsumme von 100.000 Euro auf der Grundlage der vorgenannten Vertragsanlagen. Der AN hat keinen Anspruch auf Einzelabrufe oder ein bestimmtes Abrufvolumen. Inhalt eines Einzelabrufs können alle in Anlage 2.x beschriebenen Leistungsinhalte oder einzelne dort beschriebene Leistungen sein.

Abrufberechtigt aus dieser Rahmenvereinbarung sind die gemäß § 15 AktG mit der DB AG verbundenen Unternehmen. Diese sind berechtigt die Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung wahrzunehmen.

Ein Einzelabruf kommt wie folgt zustande:

Ein abrufberechtigter AG sendet eine Leistungsanfrage mit Aufgabenstellung für ein Projekt an alle Rahmenvertragspartner und fordert diese mit einer Mindestfrist zur Erklärung der Leistungsbereitschaft auf. In der Aufgabenstellung wird das Projekt, die notwendigen Leistungspositionen sowie die Leistungstermine mitgeteilt.

Der AN hat seine Leistungsbereitschaft zu erklären, soweit dies für ihn zumutbar ist. Etwaige Gründe für eine Unzumutbarkeit sind dem AG ebenfalls in der vorgegebenen Frist mitzuteilen.

Die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit erfolgt über die zeitgleiche Anfrage aller ausgewählten RV-Partner unter Einsatz eines EDV-Systems und die Multiplikation der projektspezifischen Leistungsmengen mit den jeweiligen Einheitspreisen der Vergütungsvereinbarung (Anlage 2.x)

Der AG behält sich vor bei der Anfrage die Möglichkeit anzubieten, einen pauschalen projektspezifischen Nachlass in Prozent anzubieten. Dieser gilt auch für spätere Bestelländerungen sowie für Mehr- und Mindermengen. Ein etwaiger Nachlass ist nicht mit anderen Anfragen kombinierbar.

Der wirtschaftlichste RV-Partner, der seine Leistungsbereitschaft erklärt hat, erhält einen verbindlichen Einzelabruf. Dieser besteht aus Informationsschreiben und einer SAP-Abrufbestellung.

1.2 Optionen

Werden Optionen vereinbart, so werden diese gemäß § 10 vereinbart.

1.3 Anwendung EIGV/TSI

Unterliegt die Maßnahme / das Projekt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV), dann gilt die aktuelle Fassung.

Liegt die/das Maßnahme/Projekt innerhalb der EIGV außerdem im Anwendungsbereich der TSI muss die Planung den Technischen Spezifikationen entsprechen.

1.4 Grundlagen der Leistungserbringung gemäß Anlage 0.1

1.5 Der AG überträgt dem AN das auf diesen Vertrag beschränkte und befristete Nutzungsrecht für folgende standardisierte Unterlagen (standardisierten Planungen/Richtzeichnungen /Rahmenplanungen, BIM-Arbeitsmittel). Der AN ist verpflichtet, seine Planung auf Basis der zum Vertragsschluss gültigen standardisierten Unterlagen zu erstellen und bei Änderungen dieser standardisierten Unterlagen durch den AG entsprechend vor Abschluss jeder Leistungsphase fortzuschreiben. Der BIM-Koordinator stellt sicher, dass das Gesamtmodell inkl. aller Fachmodelle auf konsistenten, standardisierten Unterlagen aufbaut.

1.5.1 Standardisierten Planungen gemäß Anlage 0.1

1.5.2 Richtzeichnungen/Rahmenplanungen gemäß Anlage 0.1

1.5.3 Musterleistungsverzeichnisse (GAEB-Format) gemäß Anlage 0.1

1.5.4 Standardkostenpläne gemäß Anlage 0.1

1.5.5 BIM-Arbeitsmittel gemäß Anlage 0.1

1.6 Der AG ist ist hinsichtlich der Einzelabrufe berechtigt

- eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder
- eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, anzuordnen.

Das Anordnungsrecht des Auftraggebers ist auf solche Leistungen beschränkt, die dem in der Rahmenvereinbarung definierten Leistungsbild zuzuordnen sind.

Die Anordnung bedarf der Textform. Der AN ist grundsätzlich zur Ausführung der Anordnung verpflichtet. Er darf die Ausführung der angeordneten Änderung verweigern, wenn sein Betrieb auf die Durchführung der angeordneten Leistung nicht eingerichtet oder ihm die Ausführung nicht zumutbar ist.

1.7 Die Höhe der Vergütung, für die nach 1.6 angeordnete Leistung, bestimmt sich nach den in Anlage 2.x vereinbarten Honorare.

Das Nachtragsangebot ist unverzüglich unter Verwendung der Anlage 8 des Vertrages vorzulegen.
Für die beizufügende Honorarermittlung ist ein weiter verarbeitbares Dateiformat (z.B. Excel) zu wählen.

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:

2.1.1 Verhandlungsprotokolle, Protokolle über die Aufklärung des Angebotsinhalts und vertragsrelevanter Schriftverkehr (s. Anlage 0.2 Zuschlagsschreiben)
(Von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).

2.1.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes

2.1.3 Angebotserklärung (Anlage 0.1)

2.1.4 die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen

2.1.4.1 Leistungsbeschreibung

2.1.4.2 Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung

2.1.4.3 Aufgabenstellung

2.1.5 Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 4)

2.1.6 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 5)

2.1.7 die übrigen Anlagen des Ingenieurvertrages

2.2 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vorgenommen hat, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden in Protokollen ausdrücklich erwähnt.

§ 3
Haftpflichtversicherung

3.1 DVA-Haftpflichtversicherung
Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages.
Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

Die Haftpflichtversicherung bei Arbeitsgemeinschaften muss sich auf das Haftpflichtrisiko aller Arbeitsgemeinschaftsmitglieder erstrecken. Die Arbeitsgemeinschaft wird innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine schriftliche Erklärung des Versicherers vorlegen, dass diese Deckung vorhanden ist. Gerät die Arbeitsgemeinschaft mit der Übersendung in Verzug, ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 4
Termine und Ausführungsfristen

4.1 Die Rahmenvereinbarung beginnt am: 01.07.2027

4.2 Die maßnahmen-/ objektspezifischen Termine und Fristen werden im Einzelabruf festgelegt. Leistungen des AN sind entsprechend zu beginnen und zu vollenden.

4.3 Sollten Termine des Einzelabrufs durch fehlende Unterlagen gefährdet sein, hat der AN die fehlenden Unterlagen sofort bei der vertragsabwickelnden Stelle schriftlich anzufordern.

§ 5
Abnahme

5.1. Die im Einzelabruf beauftragte Leistung wird förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim AG zu beantragen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung anhand der Abnahmeniederschrift (208.1402V10). Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift. Für Teilabnahmen gilt das Vorgenannte entsprechend.

§ 6
Mängelansprüche

6.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.

6.2 Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen.

6.3 Die Ansprüche des AG aus den Einzelabrufen verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

6.4 Der AN hat auf Anforderung des AG bis zum Ablauf seiner Frist für Mängelansprüche seine Planung zu verteidigen, wenn Umstände im Verlaufe der Realisierung der baulichen Anlage eintreten, die auf einen Mangel der Planung hinweisen oder eine Abweichung von der Planung technisch, baubetrieblich oder wirtschaftlich geboten erscheint. Umplanungen des AG werden hiervon nicht berührt.

6.5 Führen vom AN zu vertretende Mängel in den von ihm erstellten Unterlagen zu einem Mehraufwand bei der fachtechnischen Prüfung bzw. Abnahmeprüfung, so hat der AG gegenüber dem AN Anspruch auf Erstattung des Mehraufwandes. Werden die Prüfleistungen mit eigenem Personal erbracht, so erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage eines Stundenverrechnungssatzes von 85,00 € sowie des entstandenen Mehraufwandes. Führt der AN den Nachweis, dass dem AG ein geringerer Schaden entstanden ist, verringert sich die Höhe des Anspruchs entsprechend. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche des AG unberührt.

§ 7
Vergütung

7.1 Die Abrechnung der im Einzelvertrag beauftragten Leistungen erfolgt zum Nachweis zu den vereinbarten Einheitspreisen. Diese verstehen sich bezogen auf die jeweilige Abrechnungseinheit als Festpreise einschließlich Nebenkosten.
Die Ermittlung der Vergütung für die in Titel 06.01 der Anlage 2.1 beschriebenen Leistungen erfolgt über die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung nach Maßgabe der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Vergütung der beauftragten Leistungen (Berechnungshonorare gemäß Anlage 2.1).
Im Falle einer Novellierung der HOAI innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgt eine Anpassung der Basishonorarsätze nach Vorgabe des Verordnungsgebers.

7.2 bleibt frei

7.3 bleibt frei

7.4 Leistungen nach § 1 Nr. 1.6 werden nach Anlage 2.1 einschließlich Nebenkosten vereinbart.

Die für die Vergütung der Zeithonorare erforderlichen Nachweise sind der vertragsabwickelnden Stelle wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Diese müssen folgende Angaben beinhalten:

- Vertragsnummer
- Ing.-Büro
- Maßnahme/Projekt
- Projektnummer
- Ausgeführte Stunden-, Tagesleistung
- Datum der Ausführung der Leistung
- Zeitaufwand
- Name des tätigen MA
- erforderliche Qualifikation des MA nach den oben genannten Qualifikationen

7.5 Durch Einzelabrufe verbindlich beauftragte Leistungen zu diesem Rahmenvertrag, die vor geplantem Einsatzbeginn durch den Auftraggeber abgesagt bzw. storniert werden, werden mit folgenden Sätzen vergütet:
- Stornierung bis 1 Woche vor geplantem Auftragsbeginn: 80 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung
- Stornierung bis 4 Wochen vor geplantem Auftragsbeginn: 50 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung
- Stornierung mehr als 4 Wochen vor geplantem Auftragsbeginn: Es gelten die Regelungen nach § 648 BGB.

Stillstandszeiten bis 15 Minuten werden nicht separat vergütet. Darüber hinaus gehende Stillstandszeiten werden gem. Pos 03.08.06 vergütet.

7.6 bleibt frei

7.7 bleibt frei

7.8 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.

7.9 Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Nettorechnungssumme entsprechend Skonto abgezogen, wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:

Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen 3% Skonto

Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung.

§ 8
Sicherheitsleistung

bleibt frei

§ 9
Arbeitsgemeinschaft

9.1 Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft wird in Anlage 0.1 geregelt.

9.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

9.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an das geschäftsführende Mitglied oder nach dessen Weisungen geleistet.

9.4 Der AG ist berechtigt, alle Zahlungen mit befreiender Wirkung gegenüber allen Gemeinschaftsmitgliedern an das bevollmächtigte Mitglied zu leisten, und zwar auf ein von ihm auf der Rechnung (Abschlags-, Schlussrechnung) angegebenes Konto. Diese Bevollmächtigung kann nur mit Zustimmung des AG und nur durch eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern unterzeichnete schriftliche Erklärung eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Jedes Gemeinschaftsmitglied haftet für die Ausführung der gesamten Leistung gesamtschuldnerisch.

§ 10
Kündigung

10.1 Dieser Rahmenvertrag wird zunächst für die Zeit bis zum 30.06.2029 geschlossen.

Sollte sich das Verfahren zur Vergabe des nachfolgenden Rahmenvertrages verzögern, kann dieser Rahmenvertrag über den 30.06.2029 hinaus auf Verlangen des AG bis zum 31.09.2029 verlängert werden, sofern der AN dieser Verlängerung zustimmt. Das Verlangen des AG und die Zustimmung des AN können in Textform erfolgen.

10.2 Der Vertrag ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung nach § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und abgrenzbaren Leistungen zu vergüten.

10.3 Die Kündigung des Rahmenvertrags sowie von Einzelabrufen bedürfen der Schriftform (§ 650h BGB).

<u>Für die Kündigung von Einzelabrufen gilt zusätzlich:</u>

10.4 Im Fall der Kündigung hat der AN unverzüglich den erreichten Leistungsstand zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich schriftlich und digital in einem gemäß § 14.3 und Anlage 0.1 vereinbarten Datenformat zu übergeben. Das vom AN gewählte Datenformat muss eine weitere Bearbeitung der Daten ermöglichen. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe Sorge zu tragen.

Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen (§648 BGB). Die Kündigung kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung beschränkt werden.

Kündigt der AG, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Einzelabrufs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen

Bei Anwendung der BIM-Methodik sind neben den Festlegungen in der Ril 813.01 bzw. 809 die entsprechenden Regelungen zur Datenübergabe in den Vorgaben zur Anwendung der BIM-Methodik (BIM-Vorgaben) der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Personenbahnhöfe bzw. den AIA der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg zu beachten. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe an den AG Sorge zu tragen. Der AN räumt dem AG und den von diesem beauftragten Firmen projektbezogen das Recht ein, die übergebenen Planungsergebnisse in der weiteren Bearbeitung des Projektes zu nutzen, fortzuschreiben und bei Bedarf im Sinne des Projektauftrages zu verändern.

§ 11
Streitigkeiten, Gerichtsstand

11.1 Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, gilt der gemäß Anlage 0.1 festgelegte Gerichtsstand als vereinbart.

§ 12
Vertretung des Auftragnehmers

12.1 Für die Leistungen entsprechend § 1 des Vertrages werden vom AN in Anlage 0.1 Personale benannt.

12.2 Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.

§ 13
Vertretung des Auftraggebers

13.1 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

13.2 Die Vertretung des AG wird ausschließlich von den im Einzelabruf oder in der SAP Abrufbestellung namentlich benannten Personen wahrgenommen. Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z. B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 14
Besondere Vertragsbedingungen

14.1 Der AN hat die Ihm zur Weiterführung der Planung zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

14.2 Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG gemäß Anlage 0.1

14.3 Angaben zu Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Ausarbeitungen sind dem AG gemäß Anlage 0.1 zu liefern.

14.4 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine nach Vorgabe Anlage 0.1 vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.

14.5 Erfolgt die Auftragsbearbeitung unter Verwendung von DV-Anlagen des AN, sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die anzuwendenden Programme vor Beginn der Bearbeitung mit dem AG abzustimmen. Datenträger und Datenaustauschformat sind so zu wählen, dass eine direkte Übertragung auf DV-Anlagen des AG möglich ist.

14.6 Die Art der Datenübergabe für die Kostenermittlungen, Verdingungsunterlagen (AVA) sowie weiteren Projektplanungs- und -steuerungsaufgaben werden über die Anlage 0.1 geregelt.

14.7 Die in der Angebotserklärung unter Pkt. 2.10 aufgeführten Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten gemäß Anlage 0.1 erbracht.

14.8 Die in der Angebotserklärung unter Pkt. 2.10 aufgeführten Leistungen werden vom AG gemäß Anlage 0.1 erbracht.

14.9 Der AN verpflichtet sich, die zuständige vertragsabwickelnde Stelle rechtzeitig schriftlich vor einem etwaigen Austausch seines eingesetzten Personals zu unterrichten. Durch den Austausch von Personal darf der Erfolg, der vom AN geschuldeten Leistungen nicht gefährdet werden. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung seinen in diesem Absatz geregelten Verpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt.

14.10 bleibt frei

14.11 Es gelten die in der Angebotserklärung, Anlage 0.1 vereinbarten ergänzenden Regelungen zu Urheberrechten.

14.12 Der AN ist verpflichtet an den vereinbarten Terminen der Quality Gate (QG) Sitzungen teilzunehmen. Die Termine sind nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn zu vereinbaren. Die Quality Gate-Systematik ist als Anlage 13 (der Anlage 0.1) beigefügten Handlungsleitfaden beschrieben.

14.13 Die in Abschnitt 10 AVB Arch./Ing. bzw. zuvor in 14.12 in Verbindung mit der Anlage 10 (der Anlage 0.1) getroffenen Vereinbarungen über die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Änderungsbefugnissen gelten auch für die mit der BIM-Methodik erstellten Planungsleistungen. Soweit der AN für diese Leistungen Softwarelizenzen benötigt, wird er dafür Sorge tragen, dass dem AG für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages das Recht zum Eintritt in den Softwarelizenzvertrag eingeräumt wird.

14.14 Der AN verpflichtet sich an den regelmäßigen Besprechungen des AG (siehe BIM-Projektabwicklungsplan) teilzunehmen und die dafür im Projekt verwendeten Projektkommunikationstools zu nutzen. Besprechungen können ggf. auch in den Räumlichkeiten des AN (siehe hierzu Anlage 16 bzw. 19 der Anlage 0.1) stattfinden.

14.15 Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebene Projektkommunikationsplattform/Datenaustauschplattform zu nutzen und dabei insbesondere die Anlage 17 (der Anlage 0.1) „Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform“ der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Personenbahnhöfe bzw. die Anlage 18 (der Anlage 0.1) „Auftraggeberinformationsanforderungen (AIA) der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg“ zu beachten. Dies ist auch sicherzustellen, wenn Teilleistungen an Subunternehmer vergeben werden.

Die Zugangskosten für die Datenaustauschplattform werden auf Nachweis vergütet

Anmerkung:

Sämtliche Kosten einschließlich aller Telefon- und sonstiger Gebühren, Material und sonstige Ausstattung sind mit den Nebenkosten abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

14.16 Die Digitale Ablagestruktur Personenbahnhöfe (DAPB) in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung ist verbindlicher Vertragsbestandteil. Sämtliche vom AN zu liefernden Informationsobjekte und Dokumentationsunterlagen sind ausschließlich nach den Vorgaben der DAPB zu erstellen, zu strukturieren, mit den vorgegebenen Metadaten zu versehen und in der vorgegebenen Projektkommunikationsplattform/ Datenaustauschplattform abzulegen. Die DAPB ist in der jeweils gültigen Projektraumkonfiguration der PKP bzw. des vom AG bereitgestellten Nachfolgesystems hinterlegt. Die dort vorgegebene Struktur gilt als maßgebliche Vorgabe für die Dokumentenablage und ist vom AN verbindlich einzuhalten. Nicht DAPB-konforme Unterlagen gelten bis zu ihrer ordnungsgemäßen Nachbesserung als nicht erbracht. Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern. Eine gesonderte Vergütung für hieraus resultierende Nacharbeiten ist ausgeschlossen.

§ 15
Schlussbestimmungen

15.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Textform.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.

15.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.

15.4 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.